

Kanu-Club Bietigheim e.V.

www.kanu-club-bietigheim.de

Beitragsordnung vom 13. Mai 2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren gemäß § 5 der Satzung und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2019 hat die in § 3 der Beitragsordnung aufgeführten Beiträge und die Aufnahmegebühr sowie die in § 4 genannten Arbeitsleistungen beschlossen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Ausschuss sonstige Gebühren (z. B. Bootshausnutzung, Nutzung von Vereinsbooten, Kurse) festzulegen. Die Beitragsordnung vom 13. Mai 2019 gilt ab dem Beitragsjahr 2020 und bleibt so lange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 3 Beiträge und Gebühren

Mitgliedsform

Jahresbeitrag

Mitglieder unter 18 Jahren	50,00 €
Mitglieder ab 18 Jahren	80,00 €
Familie/Lebensgemeinschaft, Kinder unter 18 ohne Mehrkosten inklusive	120,00 €
Senioren ab 67 Jahren	50,00 €
Senioren Familie/Lebensgemeinschaft ab 67 Jahren	90,00 €
Bootsliegeplatz STANDARD oder SUP-Board einschl. Versicherung	40,00 €
Bootsliegeplatz LANG einschl. Versicherung	50,00 €

Mitglieder, die für den Verein an kanusportlichen Wettkämpfen teilnehmen sowie Trainer und Übungsleiter, die für den Verein tätig sind und Ausschussmitglieder, erhalten den 1. Bootsliegeplatz (STANDARD) kostenlos.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Aufnahmegebühr pro Mitgliedsform ab 18 Jahren beträgt 30,00 €. Die einmalige Bereitstellungsgebühr für einen Bootsliegeplatz für Mitglieder ab 18 Jahren beträgt 30,00 €. Der Einzug der Beiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt ausschließlich durch Abbuchung. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4 Arbeitsleistungen

Alle Mitglieder zwischen 18 und 67 Jahren müssen für den Verein jährlich vier Stunden Arbeitsleistung oder ersatzweise 5,00 € Ersatzleistung pro Arbeitsstunde erbringen. Die erbrachte Arbeitsleistung ist dem Zweiten Vorsitzenden spätestens am 31. Dezember eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Trainer, Übungsleiter und Ausschussmitglieder sind von der Arbeitsleistungspflicht befreit.